

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1893.**

**XXII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 31. October 1893.

**30.**

**Gesetz vom 1. October 1893,**

giltig für die Gemeinde Görz, betreffend die Einführung einer Taxe  
auf den Besitz von Hunden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca  
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 20. November 1868 Nr. 15 wird außer Kraft gesetzt und tritt an  
dessen Stelle folgendes Gesetz:

§ 1.

Die Gemeinde Görz wird ermächtigt, für jeden Luxushund 10 Gulden, für jeden  
Jagdhund 6 Gulden, für jeden Wachthund 3 Gulden, ferner für jeden Wachthund in isolirten  
bäuerlichen Gehöften, welche 500 oder mehr Meter von anderen Wohnungen entfernt sind,  
einen Gulden jährlich an Taxe von den Hundebesitzern einzuhoben.

Das Geschlecht des Hundes kommt nicht in Betracht, doch muß derselbe das Alter von vier Monaten überschritten haben und sich seit mehr als einem Monate in der Stadt Görz oder ihrem Gebiete befinden.

§ 2.

Diese Taxe ist alljährlich im vorhinein zu entrichten und wird nicht zurückgestellt, wenn der Hund vor Ablauf des Jahres zu Grunde geht oder getödtet wird, oder die Stadt oder ihr Gebiet verläßt.

§ 3.

In Ausführung dieses Gesetzes wird die Gemeinde durch ein Reglement die Kategorien der Luxushunde, die Modalitäten zur Sicherstellung der Taxe, sowie bezüglich Ueberwachung der Taxpflichtigen und zur Verhütung und Unterdrückung von Mißbräuchen festsetzen.

Schönbrunn, am 1. October 1893.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.